

Information für den Ausschuss

Deutscher Reiseverband e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021 um 12:00 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten - BT-Drucksache 19/28649

b) Antrag der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern - Menschenrechte in Lieferketten wirksam schützen - BT-Drucksache 19/29279

siehe Anlage

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTS- PFLICHTEN IN LIEFERKETTEN

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

Datum

16. April 2021

Ansprechpartner

Corinna Kleinert

E-Mail

kleinert@drv.de

Durchwahl

-23

Der Deutsche Reiseverband, DRV e.V., repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und -größen. Über 90% des Umsatzes des deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarktes werden von Mitgliedern des Branchenverbandes erwirtschaftet, was den DRV zu einem der weltweit größten Verbände der Reisebranche macht.

Generell wird abgelehnt, dass ein Unternehmen für ein Verhalten unabhängiger Dritter im Ausland verantwortlich gemacht werden soll. Es ist Sache des jeweiligen Staates dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Hoheitsgebiet die Menschenrechte eingehalten werden, und Sache der Staatengemeinschaft darauf hinzuwirken, dass Staaten die Menschenrechte achten. Es kann nicht angehen, private Unternehmen in die Verantwortung für das Versagen von Regierungen und/oder der Staatengemeinschaft zu nehmen. Von daher ist das Gesetzesvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Des Weiteren sollte das Gesetzesvorhaben aber zu mindestens zurückgestellt werden. Wie zu vernehmen ist, plant die Europäische Kommission in diesem Bereich legislative Schritte. Diese sollten abgewartet werden. Einen deutschen Alleingang gilt es zu vermeiden. Das geplante Gesetz würde deutsche Unternehmen bei ihren Auslandsgeschäften mit erheblicher Rechtsunsicherheit und Bürokratie belasten.

Aus der Interessenlage seiner Mitgliedschaft heraus sieht der DRV bei folgenden Regelungen Änderungsbedarf:

A. Artikel 1 Sorgfaltspflichtengesetz

Zu § 1 Anwendungsbereich

- Herausnahme von Dienstleistern

Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, sollten aus dem Anwendungsbereich dieses geplanten Gesetzes herausgenommen werden.

Die gesetzlichen Ausgestaltungen passen nicht auf Unternehmen, die als Dienstleister tätig sind. Es wird von Zulieferern gesprochen. Reiseveranstalter haben aber keine „Zulieferer“, sondern sie arbeiten mit anderen Leistungsträgern wie Hotels und Fluggesellschaften zusammen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgesehen. Dieses hat sicher Erfahrungen mit Unternehmen, die Waren in Drittländern herstellen lassen. Ob dies aber auch für Unternehmen der Touristik zutrifft, dürfte mangels weniger oder gar keiner Berührungspunkte in der Vergangenheit wohl fraglich sein.

Absatz 1 sollte daher folgendermaßen lauten:

„Dieses Gesetz findet Anwendungen auf Unternehmen, die Waren herstellen, ungeachtet ihrer Rechtsform,“.

- **Anhebung der Schwellenwerte**

Auch für Unternehmen mit in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmern, stellt das Erfüllen der Anforderungen eine große Herausforderung dar. Der Schwellenwert sollte daher von 3.000 auf 5.000 und von 1.000 auf 3.000 Mitarbeiter angehoben werden.

Unternehmen in dieser Größenordnung haben die wirtschaftliche Macht entsprechend auf ihre Zulieferer einzuwirken, so dass sie sich gesetzeskonform verhalten können.

Zu § 2 Abs. 5 Begriffsbestimmungen

Definition der Lieferkette

Da dieses Gesetz keine Anwendung finden sollte auf Dienstleister, ist die Definition der Begriffes „Lieferkette“ entsprechend zu ändern:

„Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Beiträge, die das Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines Vertragspartners, soweit es für die Herstellung des betreffenden Produktes notwendig ist (unmittelbarer Zulieferer) sowie
3. das Handeln weiterer Zulieferer (mittelbarer Zulieferer).

Zu § 8 Abhilfemaßnahmen

Es sollte nicht nur eine Unterscheidung in der Haftung für unmittelbare und mittelbare Zulieferer geben, sondern darüber hinaus auch für Zulieferer, ob

unmittelbar oder mittelbar, die einen wesentlichen Beitrag zu dem Produkt bzw. zu der Dienstleistung zuliefern.

Am Beispiel Kreuzfahrt wäre unmittelbarer Zulieferer jeder Händler der im Haften neuen Proviant beibringt unabhängig davon, ob er nur eine Zitrone oder den gesamten Obstbedarf liefert. Unmittelbare Zulieferer, die keinen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Ware oder zur Erbringung der Dienstleistung leisten, sollten wie mittelbare Zulieferer behandelt werden. Für mittelbare Zulieferer, die keinen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Ware oder zur Erbringung der Dienstleistung leisten, sollte ein Unternehmen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können.

B. Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz kommt zur Unzeit. Mit etwas Glück hat sich die Wirtschaft 2023 von der Pandemie erholt. Man sollte ihr eine „Verschnaufpause“ gönnen, bevor weitere Pflichten und auch Kosten auf sie zukommen. Das Gesetz sollte daher erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.